



Kg  
4215

Pa. 71  
1.





**S**einer Königl. Majestät in  
Preussen / Unser allergnädigster Herr /  
haben de dato Charlottenburg den 14. nechst verwichenen

Monaths Sept. anhero in Gnaden rescribiret / daß zu Zero Lande Wohlfarth die  
Noth/ in specie auch wegen der in einigen Orten herannahenden Peste erfordere/ daß  
alle und jede Einwohner in Städten / Flecken und Dörffern und andern Orten sich  
auf vier bis sechs Monath mit victualien und anderer Mund-Provision auch sonst erfor-  
deter Nothdurfft versehen/ und allemahl so viel/ als zu einer solchen Zeit in ihrer Haus-  
haltung nöthig/ forthin in Vorrath haben sollen ; So wird allerhöchstgemeldter Seiner  
Königlichen Majestät gnädigster Befehl in hiesigen Fürstenthum Halberstadt und ange-  
hörigen Graffschafften hiermit kund gemacht/ und einen jeden Eingesessenen und Einwoh-  
ner durchgehends anbefohlen/ solcher allergnädigsten und Landes-väterlichen Verordnung  
allegorhorsamst nach zu leben / wie dann wegen der Armen und Uvermögendten zu ihrer  
nothdürfftigen Unterhalt des Lebens im Fall der Noth zureichende Anstalt nach Mög-  
lichkeit zu machen/ befohlen worden. Halberstadt den 2. Octobr. 1708.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten  
SPECIAL Befehl.





Kg 42 15  
40

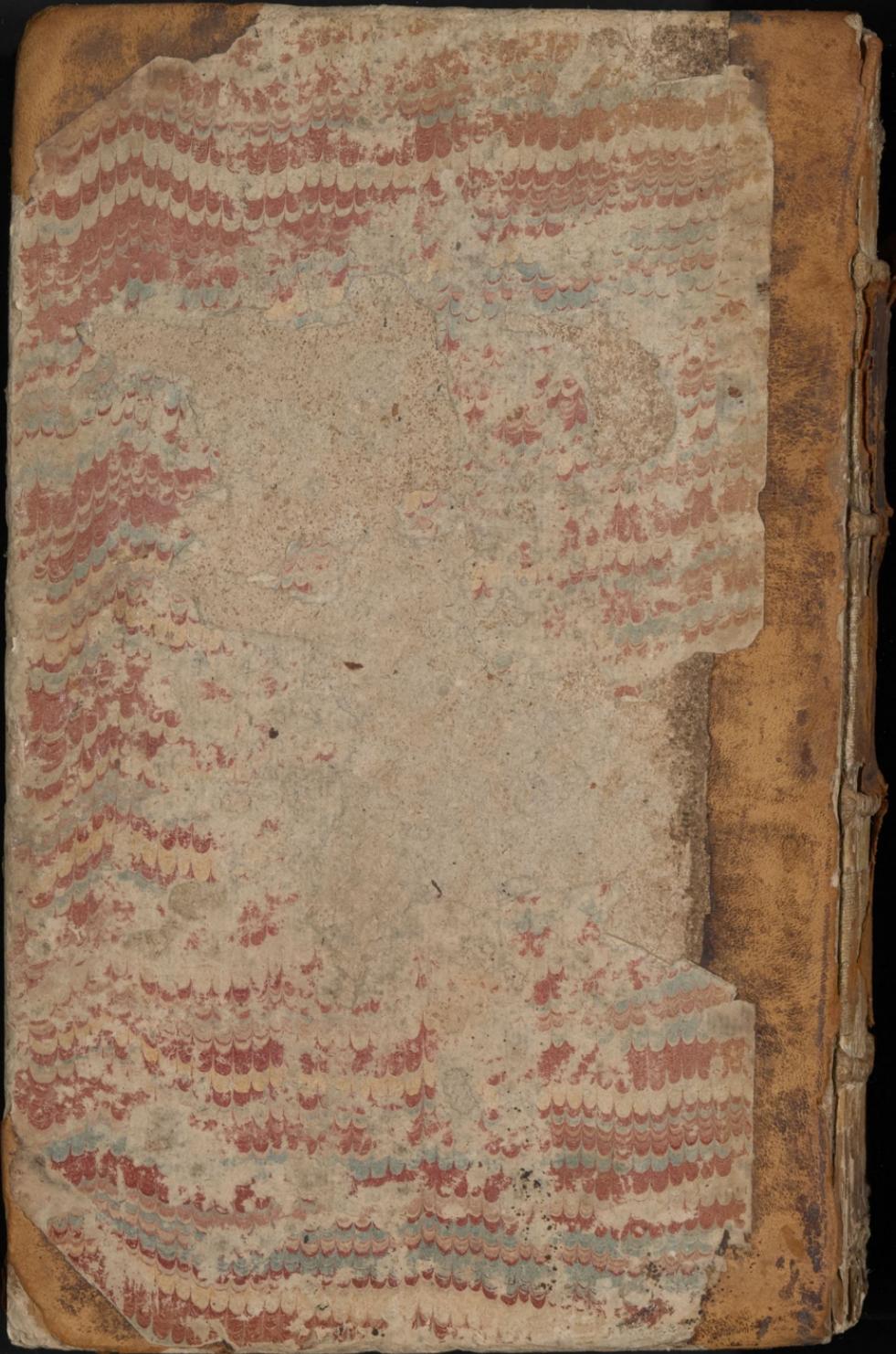
(1)



VD 17

17





önigliche Majestät in

gnädigster Herr /

14. nechst verwichenen  
zu Sero Lande Wohlfarth die  
nahenden Beste erfordere/ daß  
offern und andern Orthen sich  
Fund-Provision auch sonst erfor-  
ner solchen Zeit in ihrer Haus-  
ird allerhöchstgemeldter Seiner  
tentzum Halberstadt und ange-  
den Eingefessenen und Einwoh-  
Landes-väterlichen Verordnung  
n und Unermögenden zu ihrer  
zureichende Anstalt nach Mog-  
2. Octobr. 1708.

